



# S t a t u t e n

Der Campinggenossenschaft

St. Gallen

CGSG



# STATUTEN DER CAMPINGGENOSSENSCHAFT ST. GALLEN

## 1. FIRMA, SITZ UND ZWECK

### Artikel 1

#### Name und Sitz

Unter der Firma "Campinggenossenschaft St. Gallen", genannt **CGSG**, besteht mit Sitz in St. Gallen auf unbestimmte Dauer eine im Handelsregister eingetragene Genossenschaft gemäss den vorliegenden Statuten und den Vorschriften des 29. Titels des Schweizerischen Obligationenrechtes.

### Artikel 2

#### Zweck und Mittel

Die Genossenschaft bezweckt in gemeinsamer Selbsthilfe zu Gunsten der Genossenschafter die Förderung und Sicherung des Campingwesens und zur Optimierung des Aufwands und zur Reduktion der Selbstkosten des einzelnen Genossenschafters, sowie die Pflege der Freundschaft.

Diesen Zweck sucht sie insbesondere zu erreichen durch:

- a) Unterhalt und Erweiterung der Campingplätze "Idyll" Altenrhein und "Panorama" Altnau.
- b) Eröffnung neuer oder Übernahme bestehender Campingplätze mit den dazugehörenden Einrichtungen.

Im Zusammenhang mit ihrem Zweck kann die Genossenschaft auch Grundstücke und Liegenschaften erwerben, veräussern, belasten, mieten und vermieten.

### Artikel 3

#### Tätigkeitsgebiet

Das Tätigkeitsgebiet umfasst die Schweiz und das angrenzende Ausland.

## 2. MITGLIEDSCHAFT

### Artikel 4

#### Mitglieder

Mitglieder der Genossenschaft können natürliche oder juristische Personen werden, welche ihren Wohnsitz und Sitz in der Schweiz haben. Der Verwaltungsrat kann hiervon Ausnahmen bewilligen.

### Artikel 5

#### Aufnahme

Die Aufnahme der Mitglieder in die Genossenschaft erfolgt auf schriftliches Gesuch hin durch den Verwaltungsrat.

Für die Aufnahme muss mindestens ein Anteilschein von Fr. 500.00 gezeichnet werden. Je nach Parzellengrösse sind nach separater Taxordnung weitere Anteilscheine zu zeichnen.

- Parzellen bis 100m<sup>2</sup> Mieter mindestens Fr. 500.00  
Partner mindestens Fr. 500.00
- Parzellen ab 100m<sup>2</sup> Mieter mindestens Fr. 1'000.00  
Partner mindestens Fr. 500.00
- nicht im gleichen Haushalt lebende Personen Fr. 500.00
- Kinder, die im gleichen Haushalt wohnen, benötigen keinen Anteilschein

Die Aufnahme kann ohne Begründung abgelehnt werden. Abgewiesenen steht das Recht des Rekurses an die ordentliche Delegiertenversammlung zu, deren Entscheid endgültig ist.

Als Mitglied wird nur anerkannt, wer in dem vom Verwaltungsrat geführten Genossenschaftsregister eingetragen ist.

#### Übertrag

Ein direkter Übertrag der Mitgliedschaft ist nicht möglich. Es muss ein neues Aufnahmegesuch gestellt werden.

### Artikel 6

#### Anteilscheine

Es werden auf den Namen und die Mitgliedernummer lautende Anteilscheine zum Nennwert von Fr. 500.00 oder Fr. 1'000.00 ausgegeben. Diese Anteilscheine sind nicht übertragbar.

Es können Zertifikate für mehrere Anteilscheine ausgestellt werden.

## **Artikel 7**

### **Erlöschen der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch schriftliche Austrittserklärung. Der Austritt kann unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist auf das Ende eines Geschäftsjahres erfolgen.
- b) durch den Tod.
- c) wenn die Wohnadresse des Genossenschafters nicht ermittelt werden kann. Der Verlust der Mitgliedschaft tritt erst drei Jahre nach Beschlussfassung des Verwaltungsrates in Kraft und fällt ohne weiteres dahin, wenn dem Verwaltungsrat die neue Adresse des Genossenschafters innerhalb dieser Frist wieder bekannt wird.
- d) durch Ausschluss durch den Verwaltungsrat, wenn ein Mitglied sich statutenwidrig verhält, die Beschlüsse und Anordnungen der Organe nicht befolgt oder sonst den Interessen der Genossenschaft zuwiderhandelt. Den Betroffenen steht das Rekursrecht zu Handen der nächsten ordentlichen Delegiertenversammlung zu. Der Rekurs ist innert zehn Tagen schriftlich begründet dem Verwaltungsrat einzureichen.  
Weiter steht dem Ausgeschlossenen nach Art. 846 Abs. 3 OR die Anrufung des Richters innerhalb dreier Monate nach dem Rekursentscheid durch die ordentliche Delegiertenversammlung zu.  
Der Ausschluss wird rechtskräftig mit Ablauf der Rekursfrist oder dessen Bestätigung durch die letztmögliche Instanz.

## **3. GENOSSENSCHAFTSKAPITAL**

### **Artikel 8**

### **Höhe und Zusammensetzung**

Das Genossenschaftskapital ist unbeschränkt und wird gebildet aus:

- a) dem Anteilscheinkapital
- b) den Reserven
- c) dem Bilanzergebnis

### **Artikel 9**

### **Haftung**

Für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft haftet das Genossenschaftsvermögen. Die Haftung der einzelnen Genossenschaftler erstreckt sich auf die gezeichneten Genossenschaftsanteile.

## **Artikel 10**

### **Rückzahlung der Anteilscheine**

Dem ausscheidenden Genossenschafter bzw. dessen Erben wird nach Ablauf der in Art. 7 lit. a genannten Kündigungsfrist der Wert zurückvergütet, der seinem Anteil am handelsrechtlich ausgewiesenen Eigenkapital entspricht, höchstens jedoch der als Anteilscheinkapital einbezahlte Betrag.

Der Verwaltungsrat ist berechtigt, die Rückzahlung in jedem Fall bis auf die Dauer von drei Jahren nach dem Ausscheiden des Genossenschafters hinauszuschieben.

## **Artikel 11**

### **Anspruch am Ge- nossenschafts- vermögen**

Der ausscheidende Genossenschafter besitzt keinen weiteren Anspruch auf das Genossenschaftsvermögen.

## **4. ORGANISATION**

### **Artikel 12**

#### **Organe**

Die Organe der Genossenschaft sind:

- a) die Generalversammlung
- b) die Delegiertenversammlung
- c) der Verwaltungsrat
- d) die Kontrollstelle

## **4.1 DIE GENERALVERSAMMLUNG**

### **Artikel 13**

#### **Einberufung Einladung Anträge**

Die ordentliche Generalversammlung findet alle vier Jahre am Sitz der Genossenschaft oder an einem vom Verwaltungsrat zu bestimmendem Ort statt.

Die Einberufung erfolgt innerhalb von sechs Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres.

Ausserordentliche Generalversammlungen können jederzeit einberufen werden, wenn der Verwaltungsrat oder die Kontrollstelle es für nötig erachtet oder mindestens ein Zehntel der Genossenschafter es schriftlich verlangt.

Die schriftliche Einladung zur Generalversammlung hat mindestens 20 Tage vorher unter Bekanntgabe der Verhandlungsgegenstände zu erfolgen. Bei Statutenänderungen ist auf den wesentlichen Inhalt der vorgeschlagenen Änderungen hinzuweisen. Der Änderungsvorschlag muss ausserdem während

der Einladungszeit beim Präsidenten zur Einsicht der Mitglieder aufliegen. In der Einladung ist auf diese Auflage hinzuweisen.

Anträge von Mitgliedern zuhanden der ordentlichen Generalversammlung müssen spätestens zehn Tage vor der Generalversammlung schriftlich und begründet beim Präsidenten eingereicht werden. Diese Anträge sind an der ordentlichen Generalversammlung auf der Traktandenliste zu ergänzen.

Über Verhandlungsgegenstände, die nicht auf der Traktandenliste sind, können keine Beschlüsse gefasst werden (Ausnahme: Anträge siehe Artikel 13/Abs. 5).

Unterlagen zu den Verhandlungsgegenständen liegen 20 Tage vor der Generalversammlung beim Präsidenten zur Einsicht auf.

#### **Artikel 14**

##### **Befugnisse**

Die Generalversammlung ist das oberste Organ der Genossenschaft.

Es stehen ihr folgende unübertragbare Befugnisse zu:

- a) Erlass und Änderung der Statuten
- b) Ordentliche Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrates und des Präsidenten
- c) Wahl der Delegierten
- d) Beschlussfassung über Gegenstände, die der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind, mit Ausnahme jener Geschäfte, die auf die Delegiertenversammlung übertragen worden sind.
- e) Auflösung der Genossenschaft

#### **Artikel 15**

##### **Teilnahme Stimmrecht**

Zur Teilnahme an der Generalversammlung ist jeder Genossenschafter berechtigt.

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stellvertretung ist nur auf Grund einer schriftlichen Vollmacht durch einen mündigen Familienangehörigen oder durch ein anderes Mitglied gestattet. Ein Bevollmächtigter darf nicht mehr als ein Mitglied vertreten.

#### **Artikel 16**

##### **Beschlussfassung**

Wenn die Einberufung statutengemäss erfolgt ist, so ist die Generalversammlung ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden und vertretenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht die Wahlen mit Handmehr, sofern nicht ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten geheime Abstimmung verlangt.

Massgebend ist das absolute Mehr der abgegebenen Stimmen, soweit nicht das Gesetz oder die Statuten ein qualifiziertes Mehr verlangen.

Für Beschlüsse über die Änderung der Statuten bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

Der Vorsitzende stimmt mit. Bei Stimmengleichheit zählt seine Stimme doppelt.

#### **Artikel 17**

##### **Vorsitz Protokoll**

Die Generalversammlung wird vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung vom Vizepräsidenten, bzw. von einem durch den Verwaltungsrat bezeichneten Mitglied des Verwaltungsrates geleitet.

Das Protokoll ist vom Vorsitzenden, dem Protokollführer und den Stimmenzählern zu unterzeichnen.

### **4.2 DIE DELEGIERTENVERSAMMLUNG**

#### **Artikel 18**

##### **Einberufung**

Die ordentliche Delegiertenversammlung findet alljährlich am Sitz der Genossenschaft oder an einem vom Verwaltungsrat zu bestimmendem Ort statt.

Die Einberufung erfolgt innerhalb von vier Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres.

Ausserordentliche Delegiertenversammlungen werden vom Verwaltungsrat einberufen und können auch auf Antrag von zwei Drittel der Delegierten durch den Verwaltungsrat einberufen werden.

Im Übrigen ist Artikel 13 sinngemäss anwendbar.

#### **Artikel 19**

##### **Zusammensetzung**

Die Delegiertenversammlung setzt sich aus je sieben Delegierten von jedem Platz (feste Mieter) zusammen.

Jedes Mitglied der Delegiertenversammlung verfügt über eine Stimme.

Die Amtsdauer der Delegierten beträgt vier Jahre. Sie sind wieder wählbar.

Nach dem Erreichen des 70. Altersjahres scheidet ein Mitglied an der nächsten ordentlichen Generalversammlung als Delegierter aus. Eine Wiederwahl ist nicht mehr möglich.

## **Artikel 20**

### **Befugnisse**

Der Delegiertenversammlung stehen folgende Befugnisse zu:

- a) Entgegennahme und Genehmigung des Jahresberichtes, Entgegennahme des Kontrollstellenberichtes und Abnahme der Jahresrechnung
- b) Entlastung des Verwaltungsrates
- c) Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzergebnisses
- d) Beschlussfassung über An- und Verkauf, Miete und Vermietung von Liegenschaften und Grundstücken
- e) Beschlussfassung über die Eröffnung neuer oder Übernahme bestehender Campingplätze.
- f) Genehmigung des Budgets für das neue Geschäftsjahr, sowie Bewilligung von Investitionen und ausserordentlichen Ausgaben. Entgegennahme und Genehmigung der Investitionsrechnung.
- g) Entscheid über Rekurse gegen Beschlüsse des Verwaltungsrates auf Ablehnung der Aufnahme oder Ausschluss von Mitgliedern.
- h) Die Delegiertenversammlung wählt provisorisch einen neuen Verwaltungsrat sollte sich aus einem allfälligen Rücktritt innerhalb der ordentlichen Amtsdauer eine Vakanz ergeben. Den so gewählten Verwaltungsräten stehen die gleichen Rechte und Pflichten zu, wie ordentlich an der Generalversammlung gewählten Verwaltungsräten. An der nächsten Generalversammlung ist der Verwaltungsrat dennoch ordentlich zu wählen. Dem von der Delegiertenversammlung provisorisch gewählten Verwaltungsrat steht es frei, sich für die ordentliche Wahl des Verwaltungsrates durch die Generalversammlung zur Verfügung zu stellen.
- i) Wahl der Kontrollstelle.

Im Übrigen sind Artikel 16 und 17 sinngemäss anwendbar. Ausnahme Artikel 17 Abs. 2: Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

## 4.3 DER VERWALTUNGSRAT

### Artikel 21

#### Zusammensetzung Amtdauer

Der Verwaltungsrat besteht aus mindestens vier und maximal sieben Mitgliedern, die von der Generalversammlung auf eine Dauer von vier Jahren gewählt werden.

Sie sind wieder wählbar und müssen Mitglieder der Genossenschaft sein.

Nach dem Erreichen des 70. Altersjahres scheidet ein Mitglied an der nächsten ordentlichen Generalversammlung aus dem Verwaltungsrat aus. Eine Wiederwahl ist nicht mehr möglich.

Auf jeden Campingplatz müssen mindestens zwei Mitglieder des Verwaltungsrates entfallen.

### Artikel 22

#### Einberufung

Die Verwaltungsräte versammeln sich so oft es die Geschäfte erfordern. Sie werden durch den Präsidenten mindestens acht Tage vor dem Versammlungstag einberufen.

Der Präsident ist zur Einberufung verpflichtet, wenn ein Drittel der Mitglieder des Verwaltungsrates es verlangen.

### Artikel 23

#### Befugnisse

Der Verwaltungsrat hat die Geschäfte der Genossenschaft mit aller Sorgfalt zu leiten und die genossenschaftlichen Aufgaben nach besten Kräften zu fördern. Er hat insbesondere folgende unübertragbaren Befugnisse und Pflichten:

- a) Einberufung von General- und Delegiertenversammlung, Vorbereitung ihrer Geschäfte und Vollzug ihrer Beschlüsse.
- b) Aufnahme und Ausschluss von Genossenschaftlern.
- c) Wahl des Vizepräsidenten.
- d) Wahl der mit der Leitung der Geschäfte betrauten Personen und Festsetzung ihrer Aufgaben- und Kompetenzbereiche sowie ihrer Anstellungsverträge.
- e) Erlass der Platz- und Taxordnung sowie der übrigen erforderlichen Reglemente.
- f) Erstellen des Budgets und Verwendung der genehmigten Ausgaben sowie Erstellung der Jahresrechnung. Für Ausgaben ausserhalb des Budgets stehen der Verwaltung pro Geschäftsjahr Fr. 10'000.00 zur Verfügung. Weitergehende Ausgaben sind von der Delegiertenversammlung zu bewilligen.
- g) Erstellen eines Anlagereglementes.

h) Aufnahme von Finanzkrediten.

Der Verwaltungsrat kann im Übrigen durch Reglement oder im Einzelfall Kompetenzen an den Präsidenten, an einzelne Mitglieder des Verwaltungsrates oder an die mit der Leitung der Geschäfte betrauten Personen delegieren.

#### **Artikel 24**

##### **Beschlussfassung Protokoll**

Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse und vollzieht die Wahlen mit absolutem Mehr. Nötigenfalls findet eine zweite Abstimmung oder ein zweiter Wahlgang statt. In diesem Fall entscheidet das relative Mehr. Bei Stimmengleichheit gilt jener Antrag als angenommen, für den der Präsident resp. der Vorsitzende gestimmt hat.

Die Beschlüsse des Verwaltungsrates und die von ihm getroffenen Wahlen sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Präsidenten und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

#### **Artikel 25**

##### **Zeichnungs- berechtigung**

Der Verwaltungsrat vertritt die Genossenschaft nach aussen und zeichnet in der Regel mit Kollektivunterschrift zu zweien. Er regelt die Einzelheiten über die Zeichnungsberechtigung in einem Unterschriftenreglement.

Der Verwaltungsrat ist befugt, weiteren Personen die Kollektivunterschrift zu erteilen.

#### **Artikel 26**

##### **Kaution**

Jedes Verwaltungsratsmitglied hat während seiner Amtsdauer eine Kaution beim Präsidenten in Form eines Anteilscheines im Wert von Fr. 1'000.00 zu hinterlegen.

### **4.4 DIE KONTROLLSTELLE**

#### **Artikel 27**

##### **Zusammensetzung Amtsdauer**

Die Delegiertenversammlung wählt als Kontrollstelle eine aussenstehende Treuhandgesellschaft für die Dauer von einem Jahr. Revisoren dieser Firma dürfen nicht Mitglieder der Genossenschaft sein.

## **Artikel 28**

### **Aufgaben**

Die Rechte und Pflichten der Kontrollstelle richten sich nach den Artikel 906 bis 907 OR. Sie hat insbesondere:

- a) zu prüfen, ob die Statuten und die Reglemente, die Beschlüsse der Generalversammlung und des Verwaltungsrates eingehalten werden.
- b) die Betriebsrechnung und Bilanz zu prüfen und der Delegiertenversammlung schriftlich Bericht zu erstatten.

## **5. FINANZIELLE BESTIMMUNGEN**

### **Artikel 29**

### **Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember jeden Jahres.

### **Artikel 30**

### **Jahresrechnung Budget Auflage**

Der Verwaltungsrat hat den Jahresbericht und die Jahresrechnung die entsprechend den gesetzlichen Vorschriften abgefasst sein müssen, den Bericht der Kontrollstelle sowie die Anträge des Verwaltungsrates spätestens 20 Tage vor der ordentlichen Jahres-Delegiertenversammlung zur Einsicht der Delegierten am Sitz des Präsidenten aufzulegen.

### **Artikel 31**

### **Reinertrag Verwendung**

Ergibt sich aufgrund der Jahresrechnung und nach Vornahme genügender Abschreibungen ein Reinertrag, so ist er wie folgt zu verwenden:

- a) ein Zwanzigstel des Reinertrages ist dem Reservefonds zuzuweisen, bis dieser einen Fünftel des Genossenschaftskapitals erreicht hat.
- b) Der Verwaltungsrat kann alsdann weitere Reserven beantragen.

Der allgemeine Reservefonds ist gemäss Art. 860 OR zu verwenden.

## **6. AUFLÖSUNG UND LIQUIDATION**

### **Artikel 32**

### **Auflösung**

Die Auflösung der Genossenschaft kann nur erfolgen, wenn zwei Drittel sämtlicher Mitglieder an der Generalversammlung anwesend oder vertreten sind und hievon drei Viertel dem Auflösungsbeschluss zustimmen.

Sind an der ersten Generalversammlung nicht zwei Drittel sämtlicher Stimmberechtigter anwesend oder vertreten, so kann die Auflösung in einer zweiten Generalversammlung (mind. 30 Tage später) mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

### **Artikel 33**

#### **Liquidation**

Die Liquidation ist durch den Verwaltungsrat durchzuführen, sofern die Generalversammlung nicht andere Personen damit beauftragt.

### **Artikel 34**

#### **Verteilung des Vermögens**

Die Aktiven der Genossenschaft sind in erster Linie zur Begleichung aller Verbindlichkeiten zu verwenden. Ein Überschuss fällt an die Mitglieder der Genossenschaft im Verhältnis ihres Anteilscheinbesitzes.

## **7. BEKANNTMACHUNG**

### **Artikel 35**

#### **Publikations- Organe**

Die Bekanntmachung erfolgt grundsätzlich schriftlich durch Drucksachen an die zuletzt bekannte Adresse der Genossenschaftler. Die vom Gesetz vorgeschriebenen Veröffentlichungen erfolgen zusätzlich im schweizerischen Handelsamtsblatt (SHAB).

## **8. ALLGEMEINES**

### **Artikel 36**

#### **Schriftform**

In den Statuten ist nur die männliche Form verwendet worden. Alle Bestimmungen gelten auch für weibliche Personen.

### **Artikel 37**

#### **Gerichtsstand**

Gerichtsstand ist am Sitz der Genossenschaft

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 4. Dezember 1963 genehmigt. Statutenänderungen wurden an den Generalversammlungen vom 20. März 1965, vom 4. März 1972, vom 29. März 1980, vom 23. April 1988 und vom 29. November 2003, an der ausserordentlichen Generalversammlung vom 27. November 2004 sowie der ordentlichen Generalversammlung vom 24. April 2021 genehmigt.

## CAMPINGGENOSSENSCHAFT ST.GALLEN

Präsident:



Roland Holenstein

Vizepräsident:



Andreas Looser

Wil, den 24. April 2021